

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
Umweltamt / Immissionsschutz

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 (2) UVPG über
das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 (1) UVPG

Herr Christian Klein, Im Dorf 16, 32479 Hille hat mit Antrag vom 27.03.2023 die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 kg oder mehr Lebendgewicht) mit insgesamt 1.950 Mastschweineplätzen beantragt. Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines neuen Stallgebäudes mit 700 Schweinemastplätzen und die Zusammenlegung mit den zwei baurechtlich genehmigten Stallanlagen zu einer gemeinsamen Anlage nach dem BImSchG.

Der Betrieb fällt zunächst unter Nr. 7.7.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Aufgrund § 11 Absatz 3 des UVPG handelt es sich insgesamt um ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben nach Nr. 7.7.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (früheres Vorhaben Im Dorf 16, 32479 Hille). Nach § 9 Absatz 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 des UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, bei der zu prüfen ist, ob für die Änderung der Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Vorliegend lässt sich feststellen, dass die gebietsbezogenen Grenzwerte bzgl. des Stickstoff- bzw. Ammoniaketrags (Abschneidekriterien) bei den nächstgelegenen Biotopen und Naturschutzgebieten eingehalten werden. Gebiete nach den Nummern 2.3.1, 2.3.3 bis 2.3.6 (außer Landschaftsschutzgebiete) und 2.3.10 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG sind offensichtlich nicht betroffen. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet LSG 3420-004. Die damit einhergehende Beeinträchtigung wird durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Das Risiko einer Boden- oder Grundwasserverunreinigung wird durch baulich-technische Maßnahmen auf ein unerhebliches Maß gemindert. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in Form von Geruchs-, Staub- und Bioaerosolimmissionen sind nicht erkennbar.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde sind durch die beantragte Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Nach § 5 Absatz 2 des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gemäß § 5 Absatz 3 des UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
(gez. C. Stark)

Minden, den 15.11.2023
Az.: 770.0004/23/7.1.7.2